

4. Einfriedungen als bauliche Anlagen sind nur dort zulässig, wo sie bereits vorhanden sind oder waren oder zur Schaffung von Raumgrenzen im Rahmen der Stadtsanierung erforderlich werden. Erneuerungen von Einfriedungen, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind, haben sich am Charakter der jeweiligen straßen- bzw. quartierstypischen Einfriedungen sowie der umgebenden Bebauung zu orientieren. Häufige Einfriedungen sind Ziegelmauern, verputzte Mauern, Metallzäune, Gitter und Hecken. Geputzte Mauern sind farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.

§ 14 Werbeanlagen, Werbeautomaten

1. Werbeanlagen und Automaten sind so einzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sich umgebenden baulichen Anlage sowie in das Straßenbild einfügen.
2. Ort und Anzahl der Werbeanlagen
 - a) Werbeanlagen dürfen nur am Ort der gewerblichen Leistung angebracht werden. Eine reine Fremdwerbung ist unzulässig.
 - b) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. der tatsächlichen Straßengrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlagen nicht größer als 0,65 qm ist.
 - c) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Risalite, Gesimse, Ornamente, Fensterläden und Inschriften dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
 - d) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberfläche zulässig – ausgenommen ansonsten genehmigungsfähige senkrechte Werbung und Giebelwerbung (vgl. Dessauer Straße 1).
 - e) An jeder straßenseitigen Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage (ausgenommen eines zusätzlichen Auslegers) zulässig. Aus gestalterischen Gründen (z.B. Symmetrie) erforderliche Ausnahmen sind möglich, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird, keine anderen vertretbaren Varianten aufgezeigt werden können und der zuständige Ausschuss dem zugestimmt hat. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude (z.B. bei Ladenpassagen), so sind die Werbeanlagen gestalterisch in Größe und Form aufeinander abzustimmen bzw. es ist eine gemeinsame Werbetafel anzubringen. Die verunstaltende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - f) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, dass nicht mehr als 20 % jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In allen Fenstern der oberen Geschosse und auf Türen sind Werbeträger nicht zulässig. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderwerbungen, die in der Regel einen Zeitraum von 1 Tag bis zu 2 Wochen umfassen.
 - g) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig:
 - an Schalt- und Verteilerschränken für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungsmasten, Bäumen, Uferbefestigungen, Böschungen, Balkonen, Brücken und Dachflächen;
 - an Einfriedungen, wie Mauern, Zäunen und Hecken - ausgenommen Schilder an der Stätte der Leistung bis 0,65 qm Ansichtsfläche, wenn keine andere Möglichkeit zur Eigenwerbung besteht.
 - auf Rollläden und Klappläden,
 - in Vorgärten.
 - h) Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kommerzielle, kulturelle, politische oder sportliche Veranstaltungen können Ausnahmen von den o.g. Sätzen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse. Der Veranstalter bzw. die Verantwortlichen für die Werbung sind verpflichtet, diese innerhalb von 2 Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - i) Als besondere Art von Werbeanlagen sind außerdem zulässig:
 - Wegweiser, wenn die Stätte der Leistung nicht vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden kann. Die Ansichtsfläche eines Wegweisers darf 0,30 qm nicht überschreiten.
 - Werbung an geschäftseigenen Fahrradständern, diese darf eine Fläche von 0,3 qm nicht überschreiten.
 - Plakatierungen an ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen.
3. Ausführung der Werbeanlagen
 - a) Parallel zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen) sind auszubilden als
 - auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,
 - vor der Wand angebrachte Schilder (Holz, Emaille, Metall etc.) Vertikale oder schräge Anordnung der Schrift oder Schilder ist unzulässig.Die Verwendung der Farbtöne wie unter § 10 (2) genannt ist in Werbeanlagen unzulässig.

- b) Beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig als
- hinterleuchtete Einzelbuchstaben vor der Wand,
 - selbstleuchtende Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren,
 - selbstleuchtende Ausleger
- Die Beleuchtung der Werbeanlagen und Schaukästen muss blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.
Das technische Zubehör für Lichtwerbung, wie Kabelführung u.ä., ist verdeckt anzuordnen.
Leuchtkästen sind im Geltungsbereich der Sanierungssatzung unzulässig.

4. Größe der Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen dürfen die Gesamtbreite von Schaufenstern und Eingangstüren zu gewerblichen Einrichtungen nicht überschreiten. Sie müssen allseitig von Wandfläche umgeben sein oder in das Oberlicht von Schaufenstern bzw. Eingangstüren integriert werden. Ausgenommen sind die Tür und das Schaufenster umrahmende Holzkonstruktionen entsprechend historischen Vorbildern. Werbeanlagen in Form von Tafeln oder Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von max. 50 cm und einer Breite von 5 m bei einer Gehäusetiefe von maximal 15 cm bei Buchstaben und 5 cm bei Tafeln zulässig. Embleme können bis 80 cm hoch und breit sein. Mehrere Flachwerbeanlagen dieser Art übereinander sind nicht zulässig. Für gleich gestaltete Gewerbe- und Hinweisschilder verschiedener Einrichtungen an einem Standort können Ausnahmen zugelassen werden.
- b) Senkrecht zur Gebäudeaußenfront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 1,00 m, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,65 qm (ca. 80 cm x 80 cm) und eine Dicke von 25 cm nicht überschreiten. Für handwerklich und künstlerisch gestaltete Ausleger und Zunftzeichen können Ausnahmen zugelassen werden.
- c) Anschlagtafeln und Schaukästen von Vereinen und Organisationen dürfen eine Fläche von zwei qm nicht überschreiten, die von Gewerbebetrieben, insbesondere Gaststätten, nicht die übliche Größe von für Aushänge der Karte (max. 0,5 qm). Ihre Tiefe darf höchstens 15 cm betragen. Geringere Tiefen können aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden.
- d) Warenautomaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 1 qm sind nur neben Haus- und Ladeneingängen, in Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Ihre Tiefe darf höchstens 40 cm betragen. Freistehende Automaten sind unzulässig.
- e) Großflächenwerbetafeln sind im Geltungsbereich der Sanierungssatzung unzulässig.

§ 15 Antrag, einzureichende Unterlagen

1. Die Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser städtischen Richtlinie sind bei der Stadt Bitterfeld im Rahmen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 BauGB zu beantragen.
 2. Den Anträgen auf Genehmigung ist beizufügen bei der
 - a) Fassadenoberflächengestaltung einschließlich Farbanstrich: eine Fassadenzeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 oder als Foto mit Kennzeichnung der geplanten Farbigekeit der einzelnen Fassadenteile sowie die Angabe der einzelnen Farbtöne durch Farbmuster oder Farbtabelle
 - b) Fassadenumgestaltung: eine Gebäudeansichtszeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit Anschluss der Nachbargebäude sowie Geschossgrundrisse und Gebäudequerschnitt in gleichem Maßstab
 - c) Fenster-, Tür- und Torgestaltung: Ansichtszeichnung der einzelnen Objekte in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 25 mit Angabe der Funktionalität und Farbgebung (oder als Fotos) in Zusammenhang mit der Gebäudeansicht
 - d) Dachumgestaltung (außer ausschließlich Neueindeckung): eine Gebäudeansichtszeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit Anschluss der Nachbargebäude, Dachgeschossgrundriss und Dachquerschnitt in gleichem Maßstab, ggf. Ansichtszeichnungen und Querschnitt der Dachaufbauten in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 25
 - e) Errichtung von Abgasanlagen, die keine Schornsteine sind: eine zeichnerische Darstellung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit der geplanten Abgasanlage im Zusammenhang mit der Gebäudesilhouette und der Kennzeichnung der Abgasanlage im Lageplan.
 - f) Anbringung beweglicher Sonnendächer (Markisen), die keine Werbeträger sind: eine Fassadenzeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit Darstellung des beweglichen Sonnendaches (Markise).
- Die angeführten Unterlagen sind jeweils durch einen Erläuterungstext zu ergänzen, aus dem Funktionalität, Material und Verarbeitung eindeutig hervorgehen.